

LRS die verschiedenen Bundesländer

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	DURCH WEN	NS	NA
Baden- Württemberg 1 Regelwerk LRS + Rechenschwi- erigkeiten	VwV vom 08.03.1999, zuletzt geändert am 22.08.2008 Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen https:// www.landesrecht- bw.de/bsbw/ document/VVBW- VVBW000003010	Für alle Schularten	Die Förderung von SuS mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten. Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, in Mathematik	Im Rahmen des schulischen Förderkonzepts der Klassen- bzw. Fachlehrer Entscheidung: Klassen- und Jahrgangs- konferenz Außerschulische Gutachten werden mit einbezogen Aufgabe der Schule	Bis Klasse 6: Leistungen beim L + R werden zurückhaltend gewichtet, auch für das Zeugnis Deutsch + Fremdsprache: Arbeit oder Test, kann eine andere Aufgabe gestellt werden, Arbeit kann vom Umfang begrenzt werden Leistungen im RS als Ersatz der Note oder Ergänzend schriftlich erläutert In anderen Fächern wird die RS nicht gewertet Nach Klasse : Ausnahmefall oder medizinisches Gutachten Steht im Zeugnis nur mit Zustimmung der Eltern kann vom Notenschutz abgesehen werden	bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, dem Anforderungsprofil zu entsprechen, Einzelfallbezogen Individuell z.B. Anpassung Arbeitszeit, technisch oder didaktisch-methodischen Hilfen, Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen können angepasst werden

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen	NS	NA
Bayern 2 Regelwerke LRS + Rechenschwi- erigkeiten	BaySchO §§ 31–36 Gilt ab: 01.08.2026, Fassung 01.07.2016 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-31#:~:text=Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und,und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. BayEUG Art. 52 Abs. 5 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52	Für alle Schulformen und Schulstufen	SuS mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung Beim NA: lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen. Bei LRS: Lese-Rechtschreib-Störung; beim NS getrennt nach Lesestörung und Rechtschreibstörung.	Individuelle Unterstützung Lehrkraft NA und NS Schulleitung	Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesen zu verzichten. Bei der RS ist es zulässig, auf die Bewertung der RS-Leistung zu verzichten. Gilt auch bei Abschlussprüfungen und wird im Zeugnis vermerkt Dyskalkulie kein NS	Nicht auf LRS beschränkt. Möglich bei lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen NTA individuell z.B. Arbeitszeitverlängerung um bis zu 1/4, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte, Strukturierungshilfen, Vorlesen von Aufgabenstellungen, mündlich, Wechsel zwischen mündlich und schriftlicher Leistungsfeststellung, spezielle Arbeitsmittel, besondere Räume, zusätzliche Pausen, Schreibkraft, Begleitperson, größere Exaktheitstoleranz bei zB Geometrie Berufsschulen: Kein NA soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der Eignung steht

2026-09-10 KALD für NRW e.V.	LRS + Desk rechtliche Regelungen Bundesländer	3
------------------------------	---	---

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Brandenburg 2 Regelwerke einschl. Berufsschule LRS + Rechenschwi- erigkeiten	BbgSchulG § 3 Verordnung LRSRV §§ 1–8 vom 17.8.2017 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv?utm_source=chatgpt.com	Primarstufe bis Berufsschule und bestimmte Bildungsgänge des zweiten Bildungsweges	SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen	LRS: Deutschlehrkraft ab Klasse 5 ist für LRS die schulpsychologische Beratung einzubeziehen Rechnen: Mathematiklehrkraft	Ja LRS: Klasse 1-10, Sek II und Prüfungen einschl. Abitur: starke Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen oder Nichtbewertung der Lese- und RS-Leistung Sek II nur mit fachärztlichem Attest und mit der Schulpsychologie Rechnen: kein NS	Ja, individuell LRS: Klasse 1-10, Sek II, zweiter Bildungsweg, individuell z.B. Zeitverlängerung, technische und didaktische Hilfsmittel, methodisch-didaktische Hilfen (z.B. Lesepeil, größere Schrift...) Rechnen: Klasse 1-10, z.B. Zeitverlängerung, Platz für Nebenrechnungen, didaktisch-methodische Hilfen
Bremen 1 Regelwerk LRS + Rechenschwi- erigkeiten	LRS-Erlass vom 1.2.2010 https://bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/LRS-Erlass%2Be_02-2010_mit%2BVerf%25C3%25BCgung%2BVerl%25C3%25A4ngerung.3692945.pdf	LRS: Primarstufe bis Sek II und berufliche Bildungsgänge Rechnen: Grundschule	Richtlinien zur Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (Lese- Rechtschreibschwie- rigkeiten)	LRS Grundschule: Lehrkraft bei erheblichen Lernrückständen schulische Sprachberater LRS SEK I: Lehrkräfte bei Primar -SEK in Einzelfällen kann hinzugezogen werden: LIS bzw. das regionale Beratungszentrum,s schulpsychologischer Dienst	Nur bei LRS: wenn trotz Förderung + Gewährung besonderer Hilfe der Anteil des RS und/oder Lesens bei der Bildung der Note im Fach Deutsch oder in dem Fremdsprachen und ggf. andere Fächer über ein Schulhalbjahr hinweg schlechter als ausreichend ist Rechnen: nein	LRS: individuell in allen Schulstufen Abschlussklassen + Sek II: aktuelle Diagnostik Zentrum für schulbezogene Beratung bzw. Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Rechnen Grundschule: z.B. Zeitverlängerung, Hilfsmittel, differenzierte Aufgaben, individuelle Pausen, personale Unterstützung

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Hamburg 4 Regelwerke LRS + Rechenschwi- erigkeiten	HmbSG § 44 Abs. 1a https://www.hamburg.de/resource/blob/670906/c44114c85332da6e1b53c083d3cacebc/hamburgisches-schulgesetz-hmbsg--data.pdf Verordnung über die Gewährung von Notenschutz https://ker51.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/227/2024/09/Hamburgisches-Gesetz-und-Verordnungsblatt-2024_08_27.pdf?utm_source=chatgpt.com APO-GrundStGy §6 Oberstufenordnung §13 APO-AH	LRS bis Abitur Rechnen bis Klasse 4	SuS mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen Bei NS: besonders und lang anhaltende Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	Lernbeobachtung durch jede Lehrkraft LRS: standardisierte Tests durch die Deutschlehrkraft in Absprache mit der KL und Sprachlernberatung (VO Notenschutz § 4 Abs. 3) Rechnen: Mathematiklehrkraft	LRS: für SuS mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben Bis einschl. Abitur Zeugnisvermerk	Ja, individuell Zeitzuschlag bis zur Hälfte, technische und didaktische Hilfsmittel z.B. elektronische Textverarbeitung, Anschauungsmittel im Rechnen, Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern, mündliche Aufgaben, statt schriftlich in Deutsch und Mathe Rechnung: bis Ende Klasse 4

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Hessen 3 Regelwerke LRS + Rechenschwierigkeiten	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) 19.08.2011 § 36 - 40 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulVerhGVHE2011V3P40 OAVO § 31 Abs. 3 = Oberstufe + Abitur VOFOS § 22 Abs. 3 = Fachoberschule	In allen Schulformen	SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen	Lehrkraft Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission	LRS: Bis zum Ende der Sek II, Rechenschwierigkeiten bis Ende Klasse 4	individuell
Mecklenburg-Vorpommern 1 Regelwerk LRS + Rechenschwierigkeiten	Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen - LRSRVO M-V v. 08.07.2024	Alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	Besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen; bei lang anhaltenden und erheblichen Schwierigkeiten: anerkannte Teilleistungsstörung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.	Fachlehrkraft Deutsch oder Mathematik mit der Klassenlehrkraft Teilleistungsstörung: Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS); Anerkennung durch das zuständige Staatliche Schulamt.	LRS: bei anerkannter Teilleistungsstörung im Bereich Lesen und Rechtschreiben Rechnen: bei langanhaltenden und erheblichen Schwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 1-4 wenn Förderung und NA nicht ausreichen	LRS oder Rechnen: geeignet NA ab Klasse 3

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Nieder- sachsen 2 Regelwerke LRS + Rechenschwi- erigkeiten	NSchG § 58 a Nachteilsausgleich und Notenschutz https:// voris.wolterskluwer- online.de/browse/ document/a5490fd5- f5e4-30b8- b55e-86bb4e3b7f8a	Primarstufe bis Berufsschule	SuS mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen Lese-Rechtschreib- Störung Rechenstörung	Keine Festlegung	LRS: Ja einschl. Abschlussprüfungen Mathe: bis zum Ende der 4 Klasse	Ja, individuell, auch in Mathe
NRW 14 Regelwerke + Broschüren oder Präsentatione n von den BZR	LRS-Erlass von 1991 AO-GS VV zur AO-GS APO-SI APO-GOST APO-OS APO-BK Pro-Externe A ZP10 Verfügung Schulgesetz § 1 und § 2 Arbeitshilfen Primarstufe Arbeitshilfen Sekundarstufe I Arbeitshilfe Sekundarstufe II Arbeitshilfe Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs		Besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens bzw. Lese- Rechtschreibschwieri- gkeiten (LRS) für Abschlussprüfungen: besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens	Lehrkraft	LRS: bis zu den Jahrgängen die zu einem Abschluss führen, also ab zweites Halbjahr 9. Klasse entfällt dieser	LRS: Ja Theoretisch individuell, praktisch oft nur Zeitverlängerung und ganz oft nur zur Korrektur Rechenschwäche: kein NTA, jedoch durch Arbeitshilfe Primarstufe und Sek I folgendes möglich: ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahm en wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Rheinland- Pfalz 3 Regelwerke LRS + Rechenschwäche (Rechenschwäche GS = Lernschwierigkeiten)	GSO VV „Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ 28. August 2007 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000000515 Schulordnung § 16ff	Grundschule Sek I, S sowie Berufsvorbereitungsjahr, Berufsschulen I und II	Lernschwierigkeiten und Lernstörungen Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben	Schule, unterrichtende Lehrkraft Koordination durch die Klassenleitung	LRS + Rechenschwäche: GS: verbal anstelle von Note LRS: SEK I: ja, bei besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten Sek II: nein	Ja, individuell und auch für Mathe Ein <u>Nachteilsausgleich</u> gemäß §§ 16 ff. <u>Schulordnung für den inklusive Unterricht</u> ist den Schülerinnen und Schülern in allen Schulstufen zu gewähren.
Saarland 2 Regelwerk LRS + Rechenstörung	Richtlinien zur Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens 15.11.2009 Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/ Dyskalkulie	LRS: Allgemeinbindende Schulen bis Jahrgangsstufe 13 sowie Berufsvorbereitungsjahr und berufliche Schulen. Rechenschwäche und Rechenstörung/ Dyskalkulie: Grund- und Förderschule	Unterscheidung zwischen Lese- und/ oder Rechtschreibstörungen mit teilweise hirnorganisch bedingten gravierenden Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen und einer akuten Leistungs- schwäche im Lesen und rechtschreiben Eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung ist eine nur schwer therapierbare Krankheit,	LRS: Deutschlehrkraft Akute Schwäche wird von Klassenkonferenz anerkannt Störung stellt Schulpsychologe fest oder eine Amtsarzt Rechenstörung: Schulpsychologisch er Dienst oder Direktor einer Universitätsklinik	LRS: Störung: bis Klasse 9 einschl. akuter Schwäche, Grundschule höchstens 1 Jahr Rechenstörung: es kann abweichende Formen der Leistungsbeurteilung angewandt werden	LRS: individuell bis einschl. Klasse 13 und auch in der Abiturprüfung z.B. Zeitverlängerung bis 50%, technische und didaktische Hilfsmittel (z.B. Audiohilfen), Benutzen von Hilfsmitteln (z.B. Computer), vorlesen von Aufgaben zB. Testaufgaben Mathe, Gewährung von Nachfragemöglichkeiten, Verwendung von Druckschrift Rechenstörung: individuell

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Sachsen 2 Regelwerke + Förderung bei Rechenschwi- erigkeiten	VwV LRS-Förderung vom 29.06.2006, geändert 22.01.2008; weiterhin gültig und zuletzt in der VwV vom 09.12.2025 aufgeführt. https:// www.revosax.sachsen. de/vorschrift/5441- VwV-LRS-Foerderung und Erlass zur Umsetzung der VwV	Alle öffentlichen allgemeinbilden- den und berufsbildende n Schulen . Besondere Regelungen bestehen für Grundschule, LRS-Klassen, Oberschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen und Förderschulen.	Besondere Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung Als Lese- Rechtschreib- Schwäche (LRS) wird eine Teillungsschwäche verstanden	Bei Verdacht prüft die Schule die Einleitung des Feststellungsver- fahrens. Feststellung durch ein von der Sächsischen Bildungsagentur berufenes Diagnostikteam aus zwei LRS- Lehrkräften, einer schulpsychologische n Fachkraft und einer sprachheilpädagogis- chen Fachkraft	GS: Aussetzung der Benotung von Teilbereichen in Deutsch und/oder Fremdsprache auf Elternantrag; Entscheidung durch Klassenkonferenz. Sekundarstufe I: zeitlich befristete Nichtberück- sichtigung der RS-Leistung in Deutsch und/oder Fremdsprache, grundsätzlich Klassen 5–6, in begründeten Fällen auch in nachfolgenden Klassenstufen. Voraussetzungen	Angemessene Arbeitszeitverlängerung und/oder zusätzlich Hilfsmittel. Bei Abschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss
Sachsen- Anhalt 6 Regelwerke LRS + Rechenschwi- erigkeiten	SchulG LSA § 1 Abs. 2 – allgemeiner Förderauftrag. Förderverordnung § 7 – individueller NA bei festgestellten Beeinträchtigungen. RdErl. „Leistungsbewertung: Grundschule bis Sek II sowie beruflichen Schulen Sek-I-Abschluss: Abschluss-VO § 18. Oberstufe/Abitur: Oberstufenverordnung § 26. Berufliche Schulen: BbS-VO § 35	Grundschule bis berufsbildende Schulen	Besondere u lang an- haltende Schwierig- keiten im Lesen, Schreiben, Recht- schreiben oder Rechnen; bei fort- bestehenden Schwierigkeiten: Lernstörung/ umschriebene Entwicklungsstörung, insbesondere LRS oder Rechenstörung. Außerdem: SuS mit sonderpädagogische m Förderbedarf, Behinderungen oder festgestellten Beeinträchtigungen.	pädagogische Diagnostik durch die Lehrkräfte bzw. Schule. Bei trotz intensiver Förderung fortbestehenden Schwierigkeiten kann schulpsychologische Beratung und Diagnostik zur Klärung einer LRS oder Rechenstörung hinzugezogen werden	GS: bei Lernschwierigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechtschreiben oder Rechnen Sek I: bei diagnostizierter LRS oder Rechenstörung nicht im Abschlussjahrgang, der Sek II und berufliche Schulen	Ja, individuell bei LRS und Rechenschwierigkeiten

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Schleswig-Holstein	SchulG §16 Aktualisierung 01.08.23 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Glossareintraege/L/lese_rechtschreibschwaeche.html	Grundschule bis einschl. Sek II sowie berufliches Gymnasium und berufsbildende Schularten	Lese-Rechtschreib-Schwäche / Legasthenie Lese-Rechtschreibschwäche Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Lernschwierigkeiten	LRS: Lehrkraft Qualifizierte schulische Fachkraft LRS, arbeitet bei Bedarf mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums und dem schulpsychologischen Dienst zusammen	Klasse 3-4: RS-Leistung unberücksichtigt Bis Ende Sek I: RS-Leistungen in Fachnoten nicht enthalten Sek II, berufliches Gymnasium, berufliche Schularten: RS-Leistungen werden in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.	Ja, individuell
4 Regelwerke LRS + Rechenschwierigkeiten	Erllass 15.03.2022 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Legasthenie_LRS_Erlasse.pdf?__blob=publicationFile&v=1 Erlass Rechenschwäche https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Rechenschwaechenull?__blob=publicationFile&v=3	Grundschule und Sek I	Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche) besondere, anhaltende Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und handeln (Rechenschwäche)	Lehrkraft	Mathe: nein	Rechenschwäche: individuelle pädagogische und methodisch-didaktische Maßnahmen

BUNDES- LAND	WO	BEREICH	Begrifflichkeiten	Durch wen Feststellung	NS	NA
Thüringen 1 Regelwerk LRS + Rechenschwi- erigkeiten	ThürSchulO § 59 Abs. 5 und 6 ; ergänzend: Handreichung „Nachteilsausgleich: Vorbeugen – Erkennen – Anwenden“, 2022 https:// bildung.thueringen.de/ fileadmin/ministerium/ publikationen/ thueringer_schulordnu- ng.pdf	SchulO: Grundschule bis Gymnasium Handreichung: allgemeinbinden- de Schulen	SchulO: Beeinträchtigungen und eine schwere Lese-Rechtschreib— Schwäche Handreichung: besondere Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen	Lehrkraft Außerschulische Atteste können auch anerkannt werden	Ja LRS: Bis zur Sek I Rechenschwäche: GS: möglich Sek I: Ausnahmefälle	Ja, auch für Rechenschwäche